

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 3. —

(No. 1690.) Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rhein-Provinz. D. d. den  
5ten Januar 1836.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. c.

haben bei den in Unsern Staaten fast allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs-Sozietäten, vornehmlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Theils hat die bisherige Zersplitterung der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten in zu viele kleine und erheblichen Unfällen nicht gewachsene Sozietäten oft die Zuverlässigkeit und Sicherheit der vertragsmäßigen Zahlungen und Leistungen an die Verunglückten erschwert und verlegt; theils haben bisher in fast allen diesen Sozietäten die Beiträge zu den Sozietäts-Fonds in sehr großen und unbilligen Mißverhältnissen zu den verschiedenen Graden der Feuergefähr, welcher die einzelnen Theilnehmer nach Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit ihrer Gebäude ausgesetzt sind, aufgebracht werden müssen; und endlich haben sich die in den einzelnen bisherigen Feuer-Sozietäts-Reglements enthaltenen Bestimmungen, durch welche die innern Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfnis geworden ist. Wir haben daher Allergnädigst befohlen, daß das gesammte Feuer-Sozietäts-Wesen einer allgemeinen Revision unterworfen werde, und nachdem dieselbe durch Unser Staats-Ministerium bewirkt, durch Unsern Staatsrath begutachtet, und Unsere sämtlichen getreuen Stände darüber und über die besondern Bedürfnisse einer jeden Provinz vernommen worden, so haben Wir, in Folge Alles dessen darüber, welche öffentliche Feuer-Sozietäten, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefähr gerichtet ist, in Unseren Staaten fortan bestehen sollen, Beschluß genommen, und verordnen demnach, wie folgt:

§. 1. Es soll für die ganze Rhein-Provinz, in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Ober-Präsidialbezirk hat, fortan nur Eine öffentliche Sozietät <sup>1. Allgemeine</sup> <sub>bestimmungs-</sub> <sup>gen.</sup> bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefähr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechts-Verhältnis eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Keine außerhalb der Provinz, sey es im In-

1. Jahrgang 1836. (No. 1690.)

E

oder